



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 01/2015

Ausgegeben zu Reken am: 12.02.2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
2. Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz
3. Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an:
 1. automatisiert verarbeitbare Datenträger durch Datenübertragung oder im Wege des Abrufs über das Internet
 2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
 3. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

Einwilligungen für Melderegisterauskünfte an:

1. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. Adressbuchverlage

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

4. Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

5. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken;
Genehmigung/Rechtswirksamkeit

6. Bebauungsplan BKR 12 "Nordendorf II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

7. Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2013

8. Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12/"Hadenbrok" - Mitfahrerparkplatz Reken-) bis Bau-km 12,350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld – Dülmen in Welte)
sowie für den Neubau der Bundesstraße 474n -Ortsumgehung Dülmen- (Nordabschnitt) von Bau-km 12,350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15,450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen – Nord)
mit folgenden Planänderungen (Deckblatt II):
 - Verlegung, Änderung und Ergänzung landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse in den faunistischen Funktionsräumen: I - Heubachwiesen, II -Wahlers Venn, IV - Wildpferdebahn, VI - Steenberger Forst / Sunderner Forst, VIII - Kottenbrookswiesen,, IX - Marienhof, XII - Schwarzes und Weißes Venn, XIII - ehemaliger Standortübungsplatz Flamschen, XIV - Letter Bruch und XV - Welte/ Empte
 - sowie der Aufhebung einer Gewässerfunktion eines Gewässers im Letter Bruch
und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der
 - Gemeinde Heiden, Kreis Borken, in der Gemarkung Heiden, Flur 34
 - Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der Gemarkung Groß-Reken, Flur 14, 20,
 - Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 20, 21, 22, 37 und der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6
 - Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 94, 115 und der Gemarkung Merfeld Flur 2, 9.

Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 22.062.978 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 22.062.978 EUR |

im **Finanzplan**

| | |
|--|-----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.744.448 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.955.086 EUR |

| | |
|---|----------------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.911.426 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.259.500 EUR |

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

515.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Die **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2015** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 180 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 400 v. H. |

§ 7

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 8

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat per Schreiben vom 19.01.2015 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für das Jahr 2015 gemäß § 80 (6) GO NRW im Rathaus der Gemeinde Reken, Zimmer 209, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 03.02.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund von § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz in der zurzeit gültigen Fassung weist die Gemeinde Reken darauf hin, dass der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz widersprochen werden kann.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Reken, Bürgerinformationsbüro, Kirchstraße 14, 48734 Reken zu erklären.

Reken, 15.01.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften an:

- 1. automatisiert verarbeitbare Datenträger durch Datenübertragung oder im Wege des Abrufs über das Internet**
- 2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen**
- 3. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden**

Einwilligungen für Melderegisterauskünfte an:

- 1. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen**
- 2. Adressbuchverlage**

Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456 – SGV. NRW. 210), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit auf das Widerspruchsrecht (das Recht, als Betroffener der Weitergabe seiner Daten nach § 34 Absatz 1a und 1c, sowie § 35 Absatz 1 und 2 MG NRW zu widersprechen) sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach § 35 Absatz 3 und 4 MG NRW hingewiesen.

Gemäß § 34 Absatz 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Gemäß § 35 Absatz 1 MG NRW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 [1. Vor- und Familienname; 2. Doktorgrad; 3. Anschrift] bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Gemäß § 35 Absatz 2 MG NRW dürfen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 34 Absatz 1a und 1c, sowie § 35 Absatz 1 und 2 MG NRW zu widersprechen. Widersprüche hierzu sind bei der Meldebehörde der Gemeinde Reken, Bürgerinformationsbüro, 48734 Reken, einzulegen. Bislang erhobene Widersprüche bleiben weiterhin wirksam.

Gemäß § 35 Absatz 3 MG NRW darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 [1. Vor- und Familienname; 2. Doktorgrad; 3. Anschrift] genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Gemäß § 35 Absatz 4 MG NRW darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Einwilligungen zu diesen Absätzen 3 und 4 MG NRW können bei der Meldebehörde der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, Bürgerinformationsbüro, 48734 Reken, abgegeben werden. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Reken, 15.01.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 beschlossen, den Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Maria Veen und hier südlich der Straße "Am Kloster" und nordöstlich der Straße "Strote". Er ist im nachfolgenden Lageplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet und umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Groß Reken, Flur 28, Flurstücke 399, 755, 890 und 892 (Katasterstand: 23.12.2014).

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung des Grundstücks „Am Kloster 20" zu schaffen und die seit 2009 entstandene Bebauung "Am Kloster 16 - 19" planungsrechtlich abzusichern.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken am 05.02.2015 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Diese öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in Form der Auslegung der Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme statt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes BMV 16 "Benediktushof II", Ortsteil Maria Veen, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen findet in der Zeit vom

20. Februar bis 20. März 2015

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

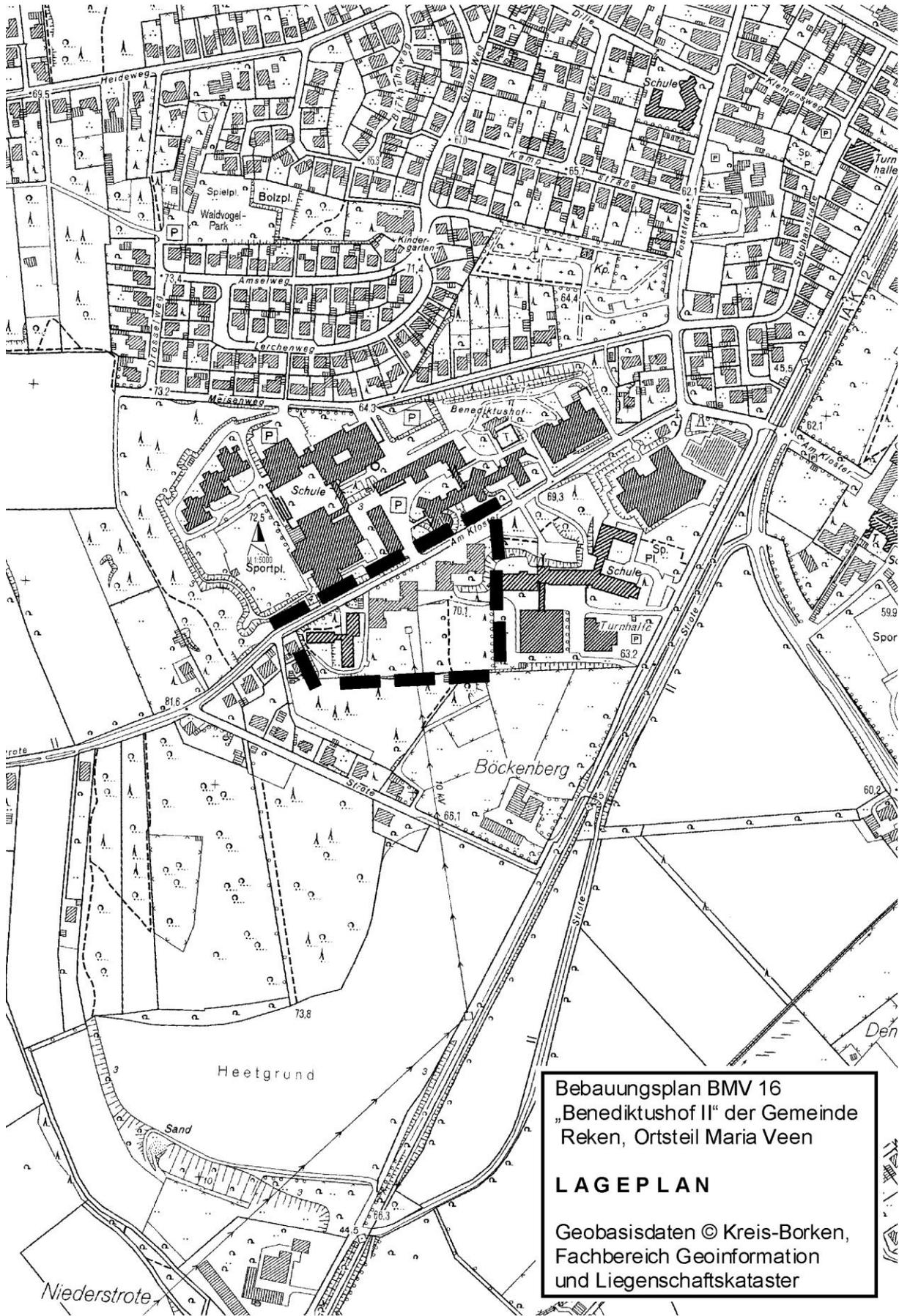
Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <http://www.reken.de> und dort unter "Bürgerservice & Politik", "Aktuelle Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 10.02.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister



Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken; Genehmigung/Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird bekannt gemacht, dass die vom Rat der Gemeinde Reken am 18.12.2014 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 04.02.2015 genehmigt worden ist.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Reken am 18.12.2014 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken.

Münster, den 04.02.2015
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-BOR-1/15
Im Auftrag
gez. M. Stolz
(Martin Stolz)"

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes "Nordendorf" nach Westen und geringfügig nach Süden hin zu schaffen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, und die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, wirksam. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachstehend abgedruckten Lageplan entnommen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

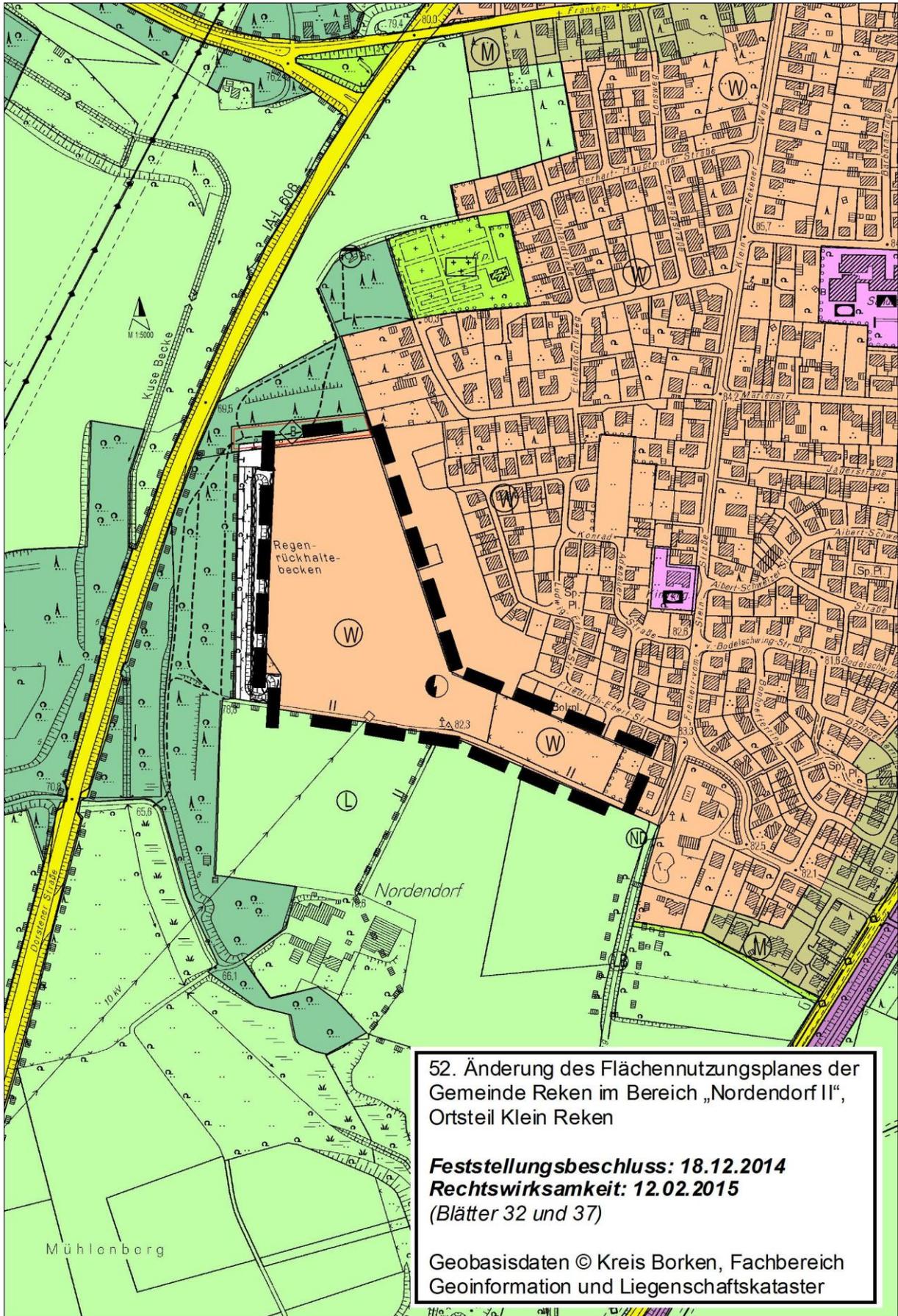
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtswirksamkeit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 10.02.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan BKR 12 "Nordendorf II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken; Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Bebauungsplan BKR 12 "Nordendorf II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes "Nordendorf" nach Westen und geringfügig nach Süden hin zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes BKR 12 "Nordendorf II" ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan BKR 12 "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes BKR 12 "Nordendorf II", Ortsteil Klein Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

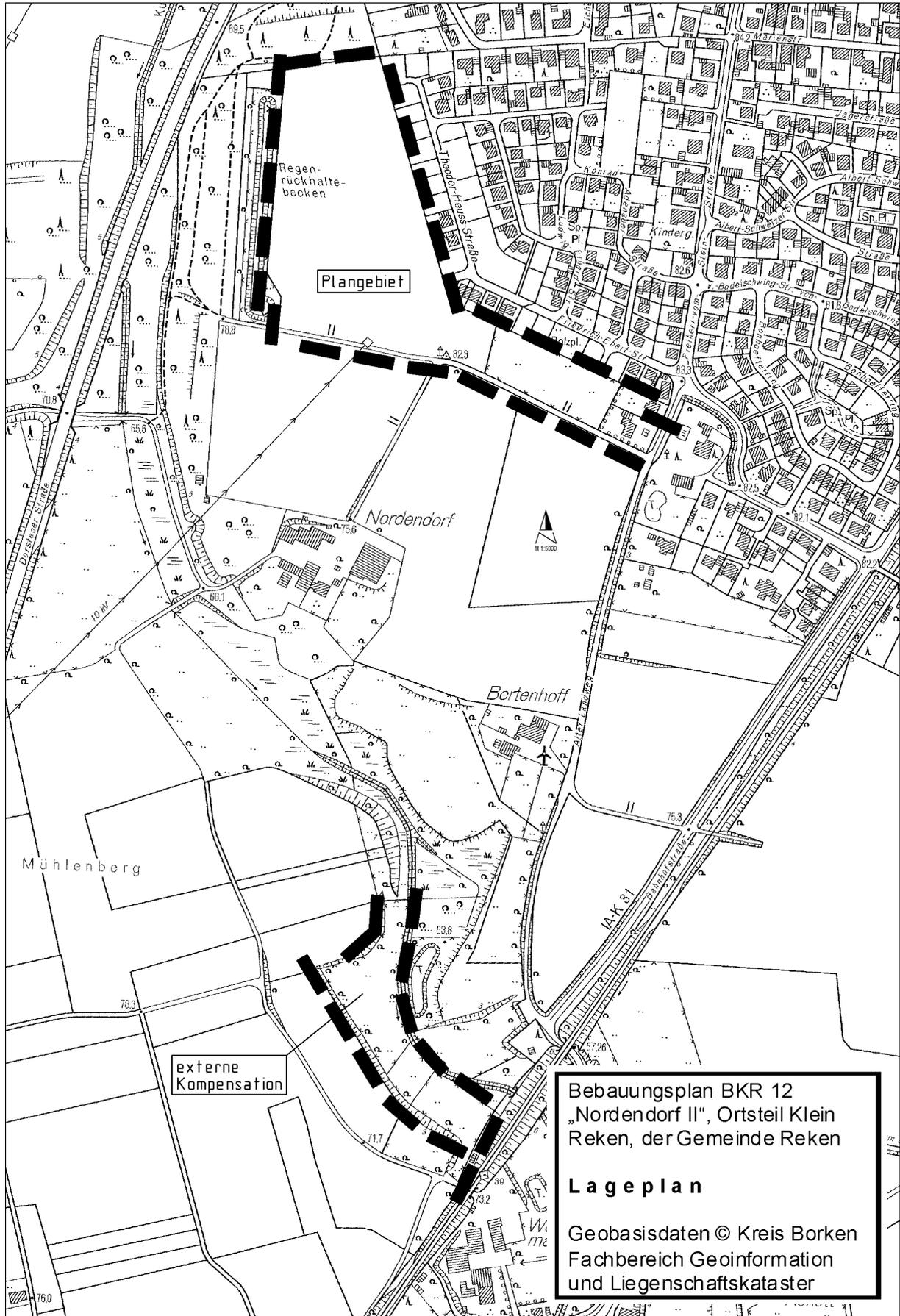
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 10.02.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2013

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2013 nebst der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 26. November 2014

gez. Heiner Buß

Heiner Buß
Geschäftsführer

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 19.01.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12“Hadenbrok“ -Mitfahrerparkplatz Reken-) bis Bau-km 12,350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld – Dülmen in Welte)

sowie für den Neubau der Bundesstraße 474n -Ortsumgehung Dülmen- (Nordabschnitt) von Bau-km 12,350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15,450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen – Nord)

mit folgenden Planänderungen (Deckblatt II):

- **Verlegung, Änderung und Ergänzung landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse in den faunistischen Funktionsräumen: I - Heubachwiesen, II -Wahlers Venn, IV - Wildpferdebahn, VI - Steenberger Forst / Sunderner Forst, VIII - Kottenbrookswiesen,, IX - Marienhof, XII - Schwarzes und Weißes Venn, XIII - ehemaliger Standortübungsplatz Flamschen, XIV - Letter Bruch und XV - Welte/ Empte**
- **sowie der Aufhebung einer Gewässerfunktion eines Gewässers im Letter Bruch**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der

- **Gemeinde Heiden, Kreis Borken, in der Gemarkung Heiden, Flur 34**
- **Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der Gemarkung Groß-Reken, Flur 14, 20,**
- **Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 20, 21, 22, 37 und der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6**
- **Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 94, 115 und der Gemarkung Merfeld Flur 2, 9.**

Der bereits vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Coesfeld, Gemarkungen Lette und Coesfeld-Kirchspiel, in der Stadt Dülmen, Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Merfeld, in der Gemeinde Reken, Gemarkung Groß-Reken und in der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden beansprucht.

Die Planänderungen (Deckblatt II, Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom **19. Februar 2015 bis 18. März 2015 (einschließlich)**

im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **01.04.2015** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Einwendungen gegen die Planänderungen in Gestalt des Deckblattes II schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg.muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle, wird hierzu verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie der
 - b) sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster - Verkehrsdezernat - ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de unter dem Stichwort "Planfeststellungsverfahren B67n/B474n OU Dülmen Deckblatt II" eingesehen werden.

Reken, 10.02.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister